

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 22 (1956)
Heft: 1-2

Artikel: Eine Neukonzeption auch bei den Ls. Trp?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Neukonzeption auch bei den Ls. Trp.?

-ü- Im Art. 41 Abs. 3 des Vorentwurfes vom 22. November 1955 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz heisst es: «Der Bundesrat ist ermächtigt, die bisherige Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes in die Abteilung für Zivilschutz einzugliedern und die entsprechenden Massnahmen hinsichtlich der Ls.Trp. zu treffen.»

In den amtlichen Erläuterungen wird dazu ausgeführt:

«Besondere Fragen erheben sich hinsichtlich der durch die Truppenordnung von 1951 geschaffenen militärischen Luftschutztruppe, die von Anfang an in erster Linie dazu bestimmt war, besonders gefährdeten oder geschädigten Ortschaften Hilfe zu leisten. Dass dieser Zweck im Vordergrund steht, ist unbestritten. Noch nicht in jeder Hinsicht abgeklärt ist dagegen, ob die Bestimmungen der Militärorganisation für Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung der feldgrauen Luftschutztruppe weiterhin anwendbar bleiben, oder ob sie im Hinblick auf ihren Zweck die gleiche Selbständigkeit erhalten soll, die seinerzeit die blauen Luftschutzorganisationen besaßen. Auch für diese Verhältnisse wird demgemäss vorgesehen, dass der Bundesrat die nötigen Massnahmen zu treffen hat.»

Diese Ausführungen bieten für die Angehörigen der Ls.Trp. naturgemäss grösstes Interesse. Es scheint, dass sich die Ueberprüfungen der organisatorischen Massnahmen im Militärsektor überstürzen. Nicht nur die Konzeption der Landesverteidigung ist einem raschen Wandel unterworfen, auch der innere Aufbau der Armee soll offenbar erneut grundsätzlich überprüft werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist rechtlich insofern *anfechtbar*, als sie den *Bundesrat ermächtigt, einen Beschluss der Bundesversammlung abzuändern*. Die Truppenordnung 1951 stützt sich auf Art. 45 der Militärorganisation von 1907/1949 und war nur deshalb nicht referendumpflichtig, weil es sich um einen Ausführungserlass zu einem geltenden Bundesgesetz handelte. Es geht trotzdem nicht an, dass ein Bundesbeschluss durch einen Bundesratsbeschluss abgeändert wird. Die MO ermächtigt die *Bundesversammlung*, nicht den Bundesrat, die Truppengattungen und Dienstzweige festzusetzen. In Art. 167 ist die A+L als Dienstabteilung des EMD gesetzlich verankert. Die Ls.Trp. selbst beruhen jetzt rechtlich auf der TO 1951. Die neue Vorschrift des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz würde die Aufhebung dieser Ordnung zulassen. Zivilschutz und Ls.Trp.

könnten zu einer organisatorischen Gesamtheit zusammengefasst werden, und *es wäre erneut möglich, die militärische Ls.Trp. aus der Heeresorganisation auszuklammern*.

Wir hätten dann einen Zustand wie im letzten Krieg, wo die örtlichen Ls.Organisationen ebenfalls eigenen Rechtes waren, einen Zustand, der sich damals aus der Neuheit der Aufgabe erklärte und verständlich war, den wir aber kaum zurückwünschen. Der mutige Schritt, der 1951 mit der Bildung einer militärischen Ls.Trp. gewagt wurde, sollte jetzt nicht rückgängig gemacht werden. Diese Truppe ist zu einem Rückgrat des Zivilschutzes geworden und dürfte sich in weitem Masse das Vertrauen der Bevölkerung erworben haben. Das Gefühl, schon jetzt über einen wirkungsvollen Schutz zu verfügen, war und ist beruhigend. *Das neuerliche Experimentieren auf diesem Gebiet wäre falsch*. Man muss die Dinge wachsen lassen und nicht vorzeitig das angeblich Bessere durch die Zerstörung des Guten anstreben. Die Arbeitsteilung zwischen Zivilschutz und Ls.Trp. als Teil der Ter.Org. ist durchaus folgerichtig und zweckmässig. Was man in die neue Truppe investiert hat, ist noch nicht amortisiert und wird sich wohl erst voll bezahlt machen, wenn sie ihre Kriegsstärke erreicht hat.

Die *kritisierte Bestimmung* hat daher nicht nur in Kreisen der Ls.Trp., sondern auch einer weiteren interessierten Oeffentlichkeit *Unbehagen erzeugt*. Der Gedanke einer Rückgliederung der Ls.Trp. in den zivilen Bereich ist gefährlich und sollte fallengelassen werden. Auf der anderen Seite billigen wir durchaus einen betont zivilen Charakter des eigentlichen Zivilschutzes. Organisatorisch soll dieser Teil der Landesverteidigung zivilen Instanzen zugeteilt werden. Für die Koordinierung wäre sogar die Figur eines Delegierten für Zivilschutz nicht fehl am Platz. Jede andere Lösung aber würde einen Rückschritt und eine Schwächung des jetzt Erreichten bedeuten und müsste auf nachdrückliche Opposition stossen.

Damit soll indes nicht gesagt sein, dass die jetzige Ordnung vollständig ausgefeilt und endgültig sei. Die Integration der Ls.Trp. in die Ter.Organisation und in die Armee birgt offensichtlich auf lange Sicht die Gefahr in sich, dass der eigentliche Zweck der Truppe, dem Schutze der Zivilbevölkerung zu dienen, verloren geht. Eine vermittelnde Lösung ist daher nicht zum vornherein auszuschliessen, wobei aber das Schwergewicht stets auf der Seite des Militärischen liegen wird. Auf alle Fälle aber ist diese Grundkonzeption *gesetzlich* zu verankern und nicht auf die lange und unsichere Bank bundesrätlicher Vollzugserlasse zu schieben.